

B e g r ü n d u n g

zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 Ka HW für den Bereich
" Roseneck " gem. § 2 (7) BBauG

- - - - -

Der Bebauungsplan Nr. 9 Ka HW wurde mit Veröffentlichung der Genehmigung durch die Landesbaubehörde Ruhr am 31. 7. 1972 rechtsverbindlich. In seinen Festsetzungen sind Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO nur in den Baugrenzen zulässig.

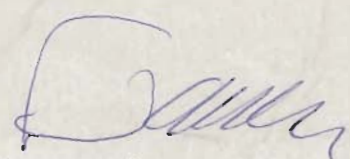
Um jedoch den Grundstückseigentümern die Möglichkeit zum Bau von Schwimmbädern (diese fallen auch unter Nebenanlagen) zu geben, ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Der Absatz 2 der Textlichen Festsetzungen erhält den Zusatz:

" Überdachte Schwimmbäder mit einem Wassereinhalt von max. 50 cbm und eine Hallenhöhe von 3,50 m über Terrain sind zulässig. Die Grundfläche der Überdachung darf das 2-fache der Grundfläche des Schwimmbeckens nicht überschreiten."

Die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert.

Kamen, den 4. 2. 1976
Der Stadtdirektor:
Im Auftrage:


(Franke)